



**presserat**

## **Entscheidung des Beschwerdeausschusses 2 in der Beschwerdesache 0253/25/2-BA-V**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **23.09.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 17.03.2025 einen Beitrag mit dem Titel „Anti-Rassismus-Woche schließt Weiße aus“ und der Dachzeile „Finanziert von unserem Steuergeld“. Wer hier Nachhilfe in Sachen Anti-Diskriminierung braucht, fragt die Zeitung in der Leadzeile. Zwei Veranstaltungen, die im Rahmen der anstehenden „Internationalen Wochen gegen Rassismus“ stattfänden, würden für Aufregung sorgen.

In der ersten Stadt würden die Organisatoren – unter anderen die Caritas und die Stadtverwaltung einer Stadt im Umkreis – zu einer Open-Mic-Veranstaltung laden, also einem Format, bei dem die Bühne für jeden offenstehe. „Für wirklich jeden?“, fragt die Zeitung als nächstes und führt weiter aus: „Nicht ganz! Denn in der Einladung heißt es, dass sich die Veranstaltung an ‚Black, Indigenous and other People of Color‘ richte. Und weiter: ‚Weiße Menschen sind als Gäste willkommen‘. Auf der Bühne selbst hingegen wohl: Unerwünscht!“

Beim zweiten Beispiel in der zweiten Stadt beschreibt die Zeitung das gleiche Prinzip. Dort ginge es um einen Workshop für Menschen mit Rassismuserfahrungen, an dem nur Schwarze und andere People of Color teilnehmen dürften.

II. Die Beschwerdeführerin moniert Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex. In dem Artikel werde fälschlicherweise behauptet, dass die genannten Veranstaltungen von Steuergeldern finanziert würden, nämlich in der Dachzeile „Finanziert von unserem Steuergeld“ oder in der Passage im Text „Finanziert werden beide Veranstaltungen mit Steuergeld.“ Das sei zumindest für die Veranstaltung in Tübingen falsch, denn sie habe selbst für eine andere Zeitung einen Kommentar über den Artikel in der Boulevard-Zeitung geschrieben. Deswegen habe sie Organisierende der Offenen Bühne beziehungsweise des Open Mics gesprochen: Sie organisierten die Veranstaltung ehrenamtlich und bekämen keinerlei Förderung dafür.

Es sei möglich, dass andere Veranstaltungen in der Stadt, die während der Wochen gegen Rassismus stattfänden, Gelder aus Töpfen wie „Demokratie leben“ erhielten, aber das im Artikel genannte Open Mic nicht. Außerdem schmeiße der Artikel die verschiedenen Veranstaltungen, die im Rahmen der Wochen gegen Rassismus stattfänden, zusammen und es werde zumindest suggeriert, dass die Caritas und die Stadt im Umkreis Mitorganisatoren des Open Mic seien. Die verschiedenen Veranstaltungen, die im Rahmen der Wochen gegen Rassismus stattfänden, hätten aber jeweils unterschiedliche Veranstalter.

III. Für die Beschwerdegegnerin antwortet eine Syndikusrechtsanwältin. Der Artikel befasse sich im Kern mit den – von der Beschwerdeführerin nicht bestrittenen – Einladungen an „Black, Indigenous and other People of Color“.

Die Frage der Finanzierung der Veranstaltung sei dabei lediglich ein Nebenaspekt der Berichterstattung gewesen. Zwar sei die Veranstaltung möglicherweise nicht unmittelbar mit Steuergeldern gefördert worden, jedoch könne die Erwähnung im Programmheft, das in der Berichterstattung genannt worden sei, als eine mittelbare Förderung interpretiert werden.

Die Redaktion habe zudem mitgeteilt, dass auf einer der Webseiten der Veranstalter das Programm „Demokratie leben“ als Förderer genannt werde. Dieses Programm habe laut einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion der Mitte-Deutschen im Jahr 2023 insgesamt 182 Millionen Euro an Steuergeldern erhalten. Eine Übersicht über alle Empfänger dieser Fördermittel finde sich auf einer Webseite des Programms. Auf dieser Liste stünden unter anderem auch die Caritas sowie die Stadt, in der das Open Mic stattgefunden habe.

Vor diesem Hintergrund beruhe die redaktionelle Bewertung, dass die Veranstaltung (auch) mit Steuergeldern finanziert worden sei, auf einem zutreffenden tatsächlichen Anknüpfungspunkt. Ein Verstoß gegen den Wahrhaftigkeitsgrundsatz gemäß Ziffer 1 des Pressekodex oder gegen das Sorgfaltsgesetz nach Ziffer 2 sei daher aus Sicht der Beschwerdegegnerin nicht erkennbar.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Mitglieder des Ausschusses sind sich einig, dass die Überschrift „Anti-Rassismus-Woche schließt Weiße aus“ und die Dachzeile „Finanziert von unserem Steuergeld“ für sich genommen, aber auch in Kombination falsch sind. Zum einen schließt nicht die ganze Anti-Rassismus-Woche Weiße aus, sondern es gibt zwei Veranstaltungen, eine Open-Mic-Bühne und den „POWER THAT SOUL“-Workshop, bei denen Weiße gebeten werden, fernzubleiben. Zum anderen sind weiße Menschen bei der Open-Mic-Veranstaltung willkommen, aber eben nur als Gäste und nicht als Performer auf der Bühne. Darüber hinaus ist die Caritas nicht Veranstalter des Open Mic, sondern

Ehrenamtliche organisieren sie. Die Dachzeile „Finanziert von unserem Steuergeld“ ist somit nicht korrekt.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>